



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2012

Kleine Anfrage

des Abg. Merz (SPD) vom 10.11.2011

betreffend Regelungen zur Beitragsfreiheit in Kindertagesstätten

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung des Sozialministers:

Da die Landesregierung nicht über die für die Beantwortung der einzelnen Fragen erforderlichen Informationen verfügt, wurden der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag und der Hessische Städte- und Gemeindebund um Auskunft gebeten. Der Hessische Landkreistag hat in Anbetracht der originären Zuständigkeit des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes auf eine Stellungnahme verzichtet.

Die Informationen des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes wurden den jeweiligen Fragestellungen zugeordnet.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welchen hessischen Städten und Gemeinden ist der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung vollständig kostenlos?

Der Hessische Städtetag teilt mit, dass ihm derzeit keine Städte bekannt sind, in denen der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung vollständig kostenlos ist.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in seiner Umfrage auf die Frage, ob für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung im Gemeindegebiet eine Gebühr oder ein Kostenbeitrag verlangt wird, in 10 Fällen die Antwort "nein" erhalten, in 218 Rückmeldungen wurde diese Frage bejaht. Der Hessische Städte- und Gemeindebund teilt hierzu weiter mit: "Es ist leider nicht auszuschließen, dass die Frage z.T. falsch verstanden wurde und deswegen möglicherweise nicht zutreffend beantwortet wurde. Offensichtlich eindeutig mit "Nein" geantwortet haben folgende Orte: Hilders, Schlitz, Münzenberg. Es gibt jedoch noch einige Ortschaften, bei denen die Regelbetreuung in der Kindergartengruppe, also 5 Stunden vormittags, beitragsfrei gestellt ist. Alle anderen Kosten sind jedoch zu zahlen. Dabei handelt es sich um: Sulzbach/Ts., Melsungen, Wabern und Baunatal. In der Gemeinde Schenkklengsfeld wurde die Betreuung für Kinder unter 3 Jahren beitragsfrei gestellt.

Ansonsten liegen keine Erkenntnisse über vollständige Beitragsfreistellungen vor. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von 404 Kommunen nur 230 geantwortet haben, sodass vorstehende Angaben nicht abschließend und vollständig sind."

Frage 2. Welche hessischen Städte und Gemeinden haben neben der Beitragsfreistellung für das letzte Kindergartenjahr weitere Beitragsfreistellungen für weitere Jahre umgesetzt (ohne völlige Beitragsfreistellung nach Frage 1)?

Der Hessische Städtetag teilt mit, dass es vereinzelt noch Städte gibt, die das zweite Kindergartenjahr freistellen. Dies sei allerdings rückläufig.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund verweist auf die Antwort zu Frage 1 bezüglich der Beitragsfreistellung für die Regelbetreuung im Elementarbereich und teilt mit, dass es insbesondere Beitragsfreistellungen für Geschwisterkinder gibt. Dabei werde vielfach die Gebühr für das 1. Geschwisterkind zur Hälfte reduziert und alle weiteren Geschwisterkinder beitragsfrei ge-

stellt. Die Frage, ob es Vergünstigungen für Geschwisterkinder gibt, haben nach der Umfrage des Hessischen Städte- und Gemeindebundes 204 Gemeinden bejaht, verneint haben dies 5 Gemeinden.

Frage 3. In welchen hessischen Städten und Gemeinden gibt es eine soziale Staffelung der Elternbeiträge für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen und in welcher Form (nach dem Umfang des Besuchs, nach Einkommen der Eltern, nach Zahl der Kinder, nach Art der Einrichtung etc.)?

Der Hessische Städtetag teilt mit, dass ihm bekannt sei, dass so gut wie jede Stadt soziale Staffelungen der Elternbeiträge für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen in den Satzungen für die Kindertagesstätten vorsehe. Auch das Satzungsmuster des Hessischen Städtetages weise eine solche auf dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) basierende mögliche Staffelung nach sozialen Kriterien der Elternbeiträge aus.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat seine Umfrage mit folgender Frage durchgeführt: "Gibt es für die Erhebung von Gebühren bzw. Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertagesbetreuungseinrichtungen eine soziale Staffelung und wenn ja, nach welchen Kriterien, nach dem Einkommen der Eltern, nach der Anzahl der Kinder, nach Art der Einrichtung, nach dem Umfang der Kinderbetreuung?"

Er hat folgende Auswertungen übermittelt:

Orte mit 1-3 Kitas	Ja	Nein bzw. keine Angaben
Soziale Staffelung	17x	68x
Einkommen der Eltern	9x	79x
Anzahl der Kinder	13x	73x
Art der Einrichtung	0x	85x
Umfang der Kinderbetreuung	13x	73x

Orte mit 4-7 Kitas	Ja	Nein bzw. keine Angaben
Soziale Staffelung	13x	74x
Einkommen der Eltern	14x	80x
Anzahl der Kinder	8x	78x
Art der Einrichtung	3x	85x
Umfang der Kinderbetreuung	8x	78x

Orte mit 8-12 Kitas	Ja	Nein bzw. keine Angaben
Soziale Staffelung	5x	25x
Einkommen der Eltern	4x	23x
Anzahl der Kinder	4x	26x
Art der Einrichtung	0x	30x
Umfang der Kinderbetreuung	2x	26x

Orte mit 13-17 Kitas	Ja	Nein bzw. keine Angaben
Soziale Staffelung	3x	7x
Einkommen der Eltern	2x	8x
Anzahl der Kinder	2x	8x
Art der Einrichtung	1x	9x
Umfang der Kinderbetreuung	2x	8x

Orte mit 18-23 bzw. 24-30 und über 30 Kitas	Ja	Nein bzw. keine Angaben
Soziale Staffelung	3x	6x
Einkommen der Eltern	0x	9x
Anzahl der Kinder	1x	8x
Art der Einrichtung	0x	9x
Umfang der Kinderbetreuung	2x	7x

Er teilt weiter Folgendes mit:

"Dazu ist jedoch anzumerken, dass die Fragen nach der sozialen Staffelung z.T. nicht zutreffend beantwortet worden sein dürften. Unter der Staffelung wurde zumeist nur die Staffelung der Gebühren nach dem Einkommen der Eltern verstanden. Eine Staffelung nach dem Umfang der Kinderbetreuung, d.h. zeitlich nach Halbtags- und Ganztagsbetreuung oder sogar nach einer Betreuung nach Modulen gestaffelt nach Randzeiten, Regelbetreuung vormittags, Mittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung kommt weit häufiger vor als das Ergebnis der Umfrage ergeben hat. Bei dem unterschiedlichen Angebot von Ganztags- und Halbtagsbetreuung dürfte eine entsprechend unterschiedliche Gebühr sogar die Regel sein. Auch die Angaben zur Staffelung nach Anzahl der Kinder stimmen mit den Angaben zur Geschwisterregelung nicht überein, sodass eine Geschwisterkindregelung mit der Ermäßigung für Geschwisterkinder weit häufiger vorkommt, als zu der Frage zur Gebührenstaffelung angegeben wurde. Auf die Beantwortung zu Frage 2 wird verwiesen.

Eine Staffellung nach dem Einkommen der Eltern haben u.a. angegeben: Körle, Friedberg, Bischofsheim, Bad Camberg, Groß-Gerau, Birstein, Altenstadt, Alsbach-Hähnlein, Baunatal, Immenhausen, Söhrewald, Meinhard, Wettenberg, Zierenberg, Rosbach v.d. Höhe, wenn das Monatseinkommen 1.500 € nicht übersteigt, Ermäßigung in Langenselbold, nur für Alleinerziehende in Bad Orb, auf Antrag, wenn das Jahreseinkommen für Alleinstehende 25.000 € und für Verheiratete 50.000 € nicht übersteigt in Rockenberg. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, weil von 404 Mitgliedsstädten und -gemeinden nur 230 auf unsere Umfrage geantwortet haben und diese z.T. die Fragebögen nicht vollständig ausgefüllt haben. Anzumerken ist ferner, dass z.T. von der Regelgebühr Ermäßigungen bis zu bestimmten Einkommensgrenzen gewährt werden und in einigen wenigen Fällen von vornherein eine Festsetzung der Gebühr nach Einkommensgrenzen erfolgt. Zum Teil handelt es sich dabei um komplexe Regelungen."

Als Beispiel für komplexe Regelungen führt der Hessische Städte- und Gemeindebund die Kommunen Baunatal oder Meinhard an.

Im Einzelnen führt er hierzu aus: "In Meinhard erfolgt von dem Jahreseinkommen 12.782 € bis zum Jahreseinkommen über 79.250 € eine Staffelung in kleinen Gehührensritten. Dabei wird bei Einkommen bis 79.250 € von 181,50 € ganztags und 161,50 € halbtags eine Reduzierung um jeweils 5,00 € gestaffelt bis zum Einkommen 43.460 € und ganztags 111,50 € sowie halbtags 91,50 € vorgenommen und dann eine Reduzierung um jeweils 2,50 € gestaffelt bis zum Einkommen 23.008 € ganztags mit 86,50 € und halbtags mit 66,50 € und dann eine Reduzierung um 7,50 € bis zum Einkommen von 20.452 € ganztags mit 79,00 € und halbtags 50,00 €.

Bei der Gebührenregelung der Stadt Baunatal wird nicht nur nach Familieneinkommen gestaffelt, sondern auch nach Stunden und nach Anzahl der Kinder, wobei die Gebühr für das 2. Kind die Hälfte der Gebühr für das 1. Kind beträgt. Aus der entsprechend aufgestellten Tabelle ergibt sich z.B. bei einem Einkommen bis 1.533,88 € und einer 5-stündigen Betreuung für das 1. Kind eine Gebühr in Höhe von 39,90 € und für das 2. Kind eine Gebühr in Höhe von 19,95 €. Bei einem Einkommen über 3.834,69 € ergibt sich für das 1. Kind eine Gebühr in Höhe von 109,20 € und für das 2. Kind in Höhe von 54,60 €. Die höchste Gebühr für eine Ganztagsbetreuung von 10 Std. liegt bei 218,40 € und die niedrigste Gebühr bei einer Betreuung von 4 Std. bei 26,88 €."

Weiter führt der Hessische Städte- und Gemeindebund aus:

"Vielfach gibt es Ermäßigungen von einer festgesetzten Regelgebühr, wenn gewisse Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass diese Frage nicht vollständig und verbindlich beantwortet werden kann, weil uns dazu die betreffenden Daten fehlen. Die Umfrage kann jedoch als so repräsentativ angesehen werden, dass aufgrund der Auswertung davon ausgegangen werden kann, dass eine Staffelung nach Einkommen größtenteils nicht erfolgt, aber Ermäßigungen für Geschwisterkinder gewährt werden und sich die Höhe der Gebühr auch nach der Betreuungszeit (ganztags/halbtags) richtet."

Wiesbaden, 28. Februar 2012

Stefan Grüttner